Orientierungshilfen
für die Schulwegsicherung

Ministerium für
Verkehr, **Energie**
und **Landesplanung**
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Schulwegsicherung und Beförderung von Schülerinnen und Schülern

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr · III C 2·22·00 · ,
d. Kultusministeriums · II A 2.36·35/0 Nr. 349/94 ·
u.d. Innenministeriums · IV C 4·6273· v. 18.8.1994

Die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern auf ihrem täglichen Weg von und zur Schule zu erhöhen gehört mit zu den wichtigsten Zielen der Verkehrspolitik. Die Zahl der Kinder, die auf dem Schulweg verunglücken, ist immer noch zu hoch.

Durch konsequente Nutzung von verkehrsregelnden und baulichen Möglichkeiten kann das Gefährdungspotential für die Kinder erheblich vermindert werden. Beispielhaft sind die Einbeziehung von Schulen in Tempo 30-Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung, Hilfen zum Überqueren der Fahrbahn und ein sicheres Radverkehrsnetz zu nennen. Daneben sind Schulwegpläne, die Einrichtung von Schüler· oder Elternlotsendiensten und die Beförderung mit dem Schulbus weitere geeignete Mittel.
Es wird empfohlen, von diesen Maßnahmen auf der Grundlage von Orientierungshilfen, die beim Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr angefordert werden können, Gebrauch zu machen.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 5.7.1982 (SMBl. NW. 9221) ist damit aufgehoben.

MBl. NW. 1994 S. 1166.
„Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“,
5.10.1994, S. 1166

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf

Gestaltung:
H.P. Hoffmann und H.G.Roth, Düsseldorf

Erscheinungsjahr:
2003

Druckerei:
Druckpartner, Essen

Fotonachweise:
(Die Zahlen geben die Seiten dieser Veröffentlichung an)

ADFC, Seite 28

Gesellschaft zur Hebung der Sicherheit im Straßenverkehr (GHS), Seite 20

Münchener Bilderdienst, Seite 19

Inhalt

6 **Schulwegpläne**

8 **Verkehrsregelnde und bauliche Maßnahmen zur Sicherung von Schulwegen**

10 Verkehrszeichen
12 Mittelinseln
13 Fußgängerüberwege
14 Lichtsignalanlagen
15 Geschwindigkeitsreduzierungen
16 Radverkehr

18 **Schülerlotsendienst**

Einsatzbereiche für den Schülerlotsendienst
19 Auswahl der Schülerlotsinnen und Schülerlotsen
Zuständigkeit und Organisation
20 Ausbildung zum Schülerlotsendienst
21 Ausrüstung für den Einsatz
Versicherungen

22 **Schulbusse**
26 **Regeln an Bushaltestellen**
28 **Sicher auf dem Fahrrad**

30 **Anhang**

Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schulbeförderung besonders eingesetzt werden
37 Mustervertrag zwischen Unternehmern und Schulträgern

3 Impressum

Schulwegpläne

Schulwegpläne informieren bei der Einschulung von Kindern über möglichst sichere Wegeverbindungen.

Städte und Gemeinden fertigen für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler Schulwegpläne an. Das gilt zumindest für Stellen mit einem gewissen Gefährdungspotential für Kinder. Die Schulwegpläne werden von der Straßenverkehrsbehörde zusammen mit dem Schulträger, den Schulen, der Kreispolizeibehörde und der Verkehrswacht erarbeitet.
Sie zeigen möglichst sichere Wege auf und werden den Eltern bei der Einschulung ihrer Kindes auf einem Stadtplanauszug mitgeteilt. Die Beteiligung von Kindern bei der Erarbeitung von Schulwegplänen führt zu einem wesentlichen Sicherheitsgewinn.

Der Schulwegplan zeigt problematische Stellen im Straßenraum auf. Diese können durch geeignete bauliche oder verkehrslenkende Maßnahmen oder auch durch Schüler- oder Elternlotsen entschärft werden.

Der kürzeste Weg muss nicht immer der sicherste sein. Vor dem ersten Schultag sollten Eltern den sichersten Weg mit den Schulanfänger mehrmals gemeinsam gehen. Auch ältere Geschwister oder Schülerinnen und Schüler können das tun. Hinweise der Eltern auf besondere Gefahrenstellen helfen den Schulanfängern sich zu schützen.

Schülerlotsin sichert das Überqueren der Fahrbahn

Der erste Schritt: Schulwegtraining unter sicherer Anleitung

Am Anfang der schulischen Verkehrserziehung steht das Schulwegtraining. Schulanfänger üben gemeinsam mit Lehrern, Eltern und der örtlichen Polizei sich sicher auf dem Schulweg zu verhalten..

Weitere Unterstützung bieten Kinderbeauftragte und Kinderbüros, die in vielen Städten und Gemeinden eingerichtet sind. Sie können die Kinder bei ihren Wünschen unterstützen.

Der Ratgeber „Sicher und mobil“ – Kinder auf den Straßenverkehr vorbereiten – ist kostenlos beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf erhältlich.

Verkehrsregelnde und bauliche Maßnahmen

...zur Sicherung von Schulwegen.

Durch geeignete Haltestellengeländer wird das Stürmen der Schulkinder auf die Fahrbahn gehemmt und das Einsteigen geordnet.

Vor Schulen wird oft zu schnell gefahren. Das belegen landesweite Geschwindigkeitskontrollen der Polizei. Rücksichtsloses und gefährliches Verhalten von Autofahrern und wenig vorbildliches Verhalten von Fußgängern kommen hinzu.
Deshalb ist immer wieder zu prüfen, ob die Maßnahmen zur Schulwegsicherung wirksam sind oder durch andere ersetzt werden müssen.

Schulwege sind auch Einkaufs-, Besuchs-, Spiel- und Freizeitwege, die nicht nur von Schülern, sondern auch von Vorschulkindern, Jugendlichen und Erwachsenen benutzt werden.
Sie sollten deshalb so sicher wie möglich sein.

Markierung auf der Fahrbahn

Die nachfolgend genannten Maßnahmen verbessern die Sicherheit beim Überqueren der Fahrbahn und verringern die Sorgen der Eltern.
Sie sollten vorrangig an Stellen mit Unfallhäufungen und zu hohen Fahrgeschwindigkeiten durchgeführt werden.

Kinder sehen und reagieren anders als Erwachsene

Ein heranfahrendes Auto wird von einem Kind oft gar nicht wahrgenommen. Das Gesichtsfeld von Kindern ist bis zum Alter von circa 8 Jahren etwa um ein Drittel kleiner als das Erwachsener. Allein schon deshalb ist für Schulkinder das Überqueren einer Fahrbahn gefährlich.

Verkehrszeichen

Deutliche Zeichen zur Sicherung von Schulwegen.

Können bauliche Maßnahmen nicht sofort umgesetzt werden, wird als Sofortmaßnahme empfohlen folgende Verkehrszeichen aufzustellen bzw. die vorhandene Beschilderung anzupassen:

Zeichen 136 StVO, Kinder
Zeichen 274 StVO, 30 km/h
Zeichen 276 StVO, Überholverbot
Zeichen 283 StVO, Haltverbot

Zeichen 283 StVO, Haltverbot

Weitergehende Maßnahmen, welche die Akzeptanz der Verkehrszeichen verbessern (wie z.B. gelbes Blinklicht oder Wechselverkehrszeichen), sollen auf besonders gelagerte Einzelfälle beschränkt werden (z.B. in sehr stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen, wo keine Lichtzeichenanlage angeordnet werden kann).

Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs (Zeichen 242, 243 StVO). Innerhalb des Fußgängerbereichs gilt:

1. Der Fußgängerbereich ist Fußgängern vorbehalten. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen.

2. Wird durch ein Zusatzschild Fahrzeugverkehr zugelassen, so darf man nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern, wenn nötig, müssen sie warten.

Zeichen 136 StVO, Kinder

Zeichen 242, 243 StVO, Beginn und Ende eines Frußgängerbereichs

Zeichen 276 StVO,
Überholverbot

Mittelinseln

Die Fahrbahnquerung wird kürzer und sicherer.

Kinder unter zehn Jahren sind in der Regel überfordert, wenn sie zwei im Gegenverkehr befahrene Fahrstreifen überqueren müssen.
Wenn auf Schulwegen Querungsstellen keine Ampeln aufweisen und Geschwindigkeiten von mehr als 30 km/h erlaubt sind, sollten Mittelinseln angelegt werden, so dass die Kinder jeweils nur einen Fahrstreifen überqueren müssen.

Die Akzeptanz der Mittelinseln durch die überquerenden Schüler sollte durch zusätzliche Maßnahmen, z.B. Absperrungen, erhöht werden. Langgestreckte Mittelinseln sind deutlich günstiger als Ampeln, weil sie aufgrund ihrer Länge mehr sichere Überquerungsmöglichkeiten bieten.

Wenn der Bau einer Mittelinsel aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, können andere Maßnahmen (z.B. Fußgängerüberwege in Verbindung mit Aufpflasterungen, Gehwegnasen zur Verringerung der zu überquerenden Fahrbahnbreite, Ampeln) angeordnet werden.

Eine Mittelinsel sollte mindestens 2 m breit sein, damit sie auch Fahrräder aufnehmen kann. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Freihalten des Sichtfeldes auf kleine Kinder zu widmen, innerorts i.d.R. durch Verzicht auf Leitplatten (Zeichen 605.24 StVO) und halbhohe Grünpflanzungen.

Auf der „freien Strecke“ (Straßenabschnitte außerhalb der durch Ortstafeln geschwindigkeitsbegrenzten Bereiche) werden ggf. ergänzende Maßnahmen zur Sicherheit des Kfz-Verkehrs erforderlich.

Zeichen 274.1 StVO, Beginn der Tempo 30-Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit

Zeichen 274.2 StVO, Ende der Tempo 30-Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit

Fußgängerüberwege

Zum 01.01.2002 wurden in Deutschland neue Richtlinien für Fußgängerüberwege eingeführt, die für den Einsatz von Zebrastreifen einen größeren Entscheidungsspielraum offen halten.
Darüber hinaus hat das Verkehrsministerium NRW in einem Modellversuch untersuchen lassen, wie Zebrastreifen sicherer gestaltet werden können und auch von den Fußgängern akzeptiert werden. Dabei zeigte sich, dass richtig gestaltete Fußgängerüberwege sichere Querungsmöglichkeiten sind und durchaus auch Ampeln ersetzen können. Dazu sind eine genaue Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. dunkles oder helles Umfeld, verkehrliche Situation, Ablenkung durch Werbeelemente, o.ä.) und eine Auswahl geeigneter Ausstattungselemente (z.B. Mittelinseln, Einengungen, Poller zur Verhinderung sichtbehindernden Parkens, o.ä.) erforderlich.

Fußgänger haben, wenn sie sich auf einem Fußgängerüberweg befinden oder ihn erkennbar benutzen wollen, immer Vorrang vor Fahrzeugen (Schienenfahrzeuge ausgenommen). Der Fahrer trägt an Fußgängerüberwegen daher die volle Verantwortung für die querenden Kinder. Bei entsprechenden Voraussetzungen (gute Erkennbarkeit, ausreichende Sichtbeziehungen, Mittelinsel, niedrige Geschwindigkeit) ist daher der Einsatz von Fußgängerüberwegen auch vor Schulen der Primarstufe sinvoll.

**Zeichen 325 StVO,
Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs**

Innerhalb dieses Bereiches gilt:
1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
2. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit (max. 7 km/h) einhalten.
3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern, wenn nötig, müssen sie warten.
4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Zeichen unzulässig, außer zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.

Lichtsignalanlagen

Die Straßenverkehrsbehörden sollten alle Ampeln auf Schulwegen daraufhin überprüfen, ob die Signalprogramme den Bedürfnissen der Schulkinder entsprechen.
Dabei ist eine Verringerung der Fußgänger-Wartezeiten auf höchstens 60 Sekunden, möglichst aber nur 45 Sekunden anzustreben. Die Überquerung von Fahrbahnen, die durch Inseln getrennt sind, ist ohne zeitliche Unterbrechung möglich zu machen.

Fußgängerampeln sichern die Straßenquerung.

Der Einsatz von Fußgängerüberwegen auf Schulwegen kann unabhängig von den Grenzwerten der Richtlinien (R-FGÜ 84) in Betracht kommen, wenn die Verkehrssicherheit der Kinder im Vergleich zu anderen Überquerungshilfen spürbar verbessert werden muss. Beispielsweise an Hauptverkehrsstraßen, deren Ausbau das Fahren mit unangepasster Geschwindigkeit begünstigt. Nicht immer sind Ampeln die richtige Lösung, denn sie können gerade bei geringerem Fahrzeugaufkommen die Schulkinder veranlassen, bei Rot über die Fahrbahn zu gehen. Außerdem verursachen sie hohe Unterhaltungskosten.

Schulkinder auf einem Fußgängerüberweg

Geschwindigkeitsreduzierungen

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Schulwegen kommen außerdem Tempo 30, Verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325 StVO) und geschwindigkeitsreduzierende bauliche Maßnahmen in Betracht.
Bei der Einrichtung von Tempo 30-Zonen und Verkehrsberuhigten Bereichen sollen vorrangig die Gebiete um Schulen sowie die Schulwege berücksichtigt werden.

Tempo runter, Sicherheit rauf.

Im unmittelbaren Querungsbereich von Schulwegen kann zusätzlich eine Neuordnung des Parkens, insbesondere das Verhindern des Gehwegparkens, hilfreich sein. Bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung kommen immer dann in Betracht, wenn die Möglichkeiten zur Lenkung und Ordnung des Verkehrs ausgeschöpft sind.
Sie können als punktuelle Maßnahmen mit entsprechender Gestaltung die Verkehrssicherheit erheblich verbessern.
Die Geschwindigkeit kann durch Fahrbahnversätze, Kreisverkehrsplätze, Aufpflasterungen und Schwellen deutlich reduziert werden. Der Einsatz von Schwellen ist auf Straßen ohne Durchgangsverkehr zu beschränken. An Kreuzungen, Einmündungen und anderen Überquerungsstellen sollte illegales oder sichtbehinderndes Parken durch geeignete bauliche Maßnahmen, z.B. durch Poller, vermieden werden.

Haltebuchten erleichtern das sichere Ein- und Aussteigen von Kindern aus Kraftfahrzeugen. Sie sollten auf der zur Schule gewandten Straßenseite angelegt werden.

Radfahrstreifen

Radverkehr

Das Fahrrad wird von vielen Schülerinnen und Schülern für den täglichen Schulweg genutzt. Durch ein geschlossenes Radverkehrsnetz wird dieser sicherer. Dazu gehören der Ausbau des Radwegenetzes mit einer klaren Wegweisung nach dem Landesstandard, ebene Radwege und ausreichende und sichere Fahrradabstellanlagen in der Schule und an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs.
Die Verkehrsregelung sollte den Sicherheits- und Geschwindigkeitsansprüchen der Radfahrer angepasst werden.

Radfahrstreifen.

Gegenüber herkömmlichen Radwegen, die baulich von der Fahrbahn abgetrennt sind, gewinnen Radfahrstreifen immer größere Bedeutung. Lediglich durch eine Markierung von der Fahrbahn abgetrennt, lassen sie innerorts kostengünstige und schnell umsetzbare Netzerweiterungen zu.

Fahrradstraßen.

Sie bieten bei geringen Kosten viel Sicherheit, insbesondere dort, wo Radfahrer in Scharen auftreten, wie z.B. vor Schulen. Für wichtige Hauptverbindungen hat sich die Einrichtung von Fahrradstraßen bewährt.
Auch an Kreuzungen gibt es verschiedenen Lösungsmöglichkeiten: Neben Radfahrstreifen und Schutzstreifen im Längsverkehr können mit Hilfe von Markierungen auch Links- und Rechtsabbiegespuren oder besondere Aufstellräume an der Ampel für den Radverkehr reserviert werden. Dadurch wird das Kreuzen und Queren für den Radverkehr einfach, schnell und sicher.

Abstellanlage

Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrer

In Fußgängerzonen und Einbahnstraßen – mehr Raum für den Radverkehr.

Die Durchlässigkeit großer Fußgängerzonen für den Fahrradverkehr kann durch den Einsatz verschiedener verkehrsrechtlicher und gestalterischer Mittel fahrradfreundlich gelöst werden. Fußgängerzonen sollten für den Radverkehr geöffnet werden (ggf. auch stundenweise), wenn eine relativ konfliktfreie Führung vom Fußgänger- und Fahrradverkehr gewährleistet ist.

Die Straßenverkehrsbehörden können auch geeignete Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung öffnen oder separate Sonderwege entgegen der Einbahnrichtung einrichten.

Handzettel mit dem Motto – „Parke nicht auf unseren Wegen“ fordern die Autofahrer auf, ihr Fahrzeug nicht unzulässig auf Geh- sowie Radwegen zu parken und damit Kinder auf die gefährlichen Fahrbahnen zu drängen. Diese Materialien können für Eigeninitiativen beim Verkehrsministerium NRW kostenlos angefordert werden.

Parke nicht auf unseren Wegen

„Aufgeblasener“ Radfahrstreifen

Schülerlotsendienst

Einsatzbereiche für den Schülerlotsendienst.

Schülerlotsen haben die Aufgabe, den Schulweg unerfahrener jüngerer Schulkinder zu sichern. Das tun sie freiwillig und unentgeltlich. Sie haben keine polizeilichen Befugnisse und dürfen den Verkehr nicht regeln. An den von ihnen gesicherten Übergängen ist es bisher zu keinem einzigen tödlichen Kinderunfall gekommen.
Schülerlotsendienste werden vor allem an solchen Stellen eingerichtet, an denen ein Überqueren der Straße für Schulkinder besonders gefährlich ist. Das sind meist Übergänge ohne Ampel oder Zebrastreifen.
Bei starkem und schnellem Kfz-Verkehr kann aber auch eine zusätzliche Sicherung durch Schülerlotsen an Ampeln oder Zebrastreifen sinnvoll sein.

Zeichen 356 StVO, Verkehrshelfer

Schülerlotsen an Schulbushaltestellen und in Schulbussen.

Schülerlotsen versehen auch an Schulbushaltestellen und in Schulbussen ihren Dienst. An Schulbushaltestellen sind die Kinder besonders gefährdet, wenn sie nach dem Aussteigen vor oder hinter dem Bus – für die Kraftfahrer nicht oder zu spät sichtbar – unachtsam über die Fahrbahn laufen.
Oder wenn sie beim Herannahen des Busses zu dicht am Fahrbahnrand stehen und durch drängelnde Mitschüler vor den Bus gestoßen werden. Hier besteht die Aufgabe der Schülerlotsen darin, das Aus- und Einsteigen sowie das Überqueren der Fahrbahn zu ordnen und zu sichern.
Im Schulbus sorgt der Schülerlotse dafür, dass die Kinder einen Sitzplatz oder einen Stehplatz mit festem Halt einnehmen und nicht umherlaufen, den Türen fernbleiben und beim Aussteigen nicht drängeln. Ferner achten sie darauf, dass der Busfahrer so wenig wie möglich behindert und abgelenkt wird und dass Beschädigungen des Busses vermieden werden.

Der Einsatzbereich von Schülerlotsen an gefährlichen Übergängen wird durch die Straßenverkehrs-Ordnung besonders geschützt. Etwa 50 Meter vor dem Gefahrenpunkt befindet sich das Verkehrszeichen „Verkehrshelfer“ (356 StVO). Es soll den Kraftfahrer veranlassen, seine Geschwindigkeit so zu verlangsamen, dass er ohne Risiko am Übergang anhalten kann.

Auswahl der Schülerlotsinnen und Schülerlotsen

Nur qualifizierte Lotsen im freiwilligen Einsatz.

Für den Schülerlotsendienst sind nur Schüler auszuwählen, die mindestens 13 Jahre alt sind und sich durch vorbildliches Verantwortungsbewusstsein, Konzentrationsfähigkeit und Umsicht auszeichnen.
Der Einsatz kann nur freiwillig erfolgen. Die Erziehungsberechtigten müssen der Ausbildung und dem Einsatz schriftlich zustimmen. Auch Eltern oder andere Erwachsene können als Lotsen eingesetzt werden. Alle Erwachsenen, die dazu in der Lage sind, sollten sich hierfür zur Verfügung stellen.

Zuständigkeit und Organisation

Die Schulleitung oder die Gremien der Schulmitwirkung können die Einführung eines Schülerlotsendienstes vorschlagen. Über die Einrichtung, Durchführung und Aufhebung eines Schülerlotsendienstes an einem bestimmten Gefahrenpunkt entscheidet der jeweilige Schulträger.
Er hört vor seiner Entscheidung die betroffene Schule, die zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Kreispolizeibehörde und die Verkehrswacht an.

Die Organisation und die Einzelheiten des Einsatzes von Schülerlotsen koordiniert die Schulleitung der Schule, für die der Schülerlotsendienst bestimmt ist. Die Schulleitung muss zuvor die Schulkonferenz anhören. In der Regel sollen die Lotsinnen und Lotsen aus der Schule gewonnen werden, für die der Dienst eingerichtet ist. Die Schulleitung von Grund- und Sonderschulen kann auch Schüler aus der nächstgelegenen weiterführenden Schule einsetzen.

Schülerlotsen im Einsatz

Ausbildung von Schülerlotsen in der Schule

Ausbildung zum Schülerlotsendienst

Die Ausbildung zum Schülerlotsendienst erfolgt in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften und wird von der Polizei in Zusammenarbeit mit den Fachberatern für Verkehrserziehung der Schulen durchgeführt. Dabei ist der „Schülerlotsenleitfaden für die Ausbildung“ von der Deutschen Verkehrswacht eine gute Hilfe für die Ausbildenden.

Die Schülerlotsen werden über das Verhalten im Straßenverkehr und die für sie wesentlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung unterrichtet. Es werden sowohl theoretische Kenntnisse vermittelt als auch richtiges Verhalten am Einsatzort geübt. Die Tauglichkeit für den Einsatz wird in einer abschließenden Lernkontrolle überprüft.

Während der Anfangszeit begleiten Polizeibeamte die Schülerlotsen im Einsatz. Mit zunehmender Verhaltenssicherheit übernehmen die Schülerlotsen mehr und mehr allein die Verantwortung. Schulaufsicht und Kreispolizeibehörde sorgen für eine regelmäßige Fortbildung.

Die Verkehrswachten wählen jährlich die besten Schülerlotsen in örtlichen Wettbewerben aus. Die Landesverkehrswacht organisiert für die Gewinner einen Landeswettbewerb. Rund 50 junge Menschen nehmen an dieser Landesausscheidung teil.

Praktische Ausbildung durch Polizeibeamte

Ausrüstung für den Einsatz

Die Schülerlotsinnen und Schülerlotsen erhalten nach erfolgreicher Ausbildung die für den Einsatz benötigte Ausrüstung kostenlos. Dazu gehören Dienstkleidung, Winterkelle und Schülerlotsenbuch.
Die Ausrüstung kann von der Schule bei der Landesverkehrswacht bestellt werden.

Mit der Winterkelle gibt ein Schülerlotse im Einsatz klar und eindeutig zu erkennen, dass eine Gruppe von Mitschülern über die Straße geleitet werden soll.

In das Schülerlotsenbuch (Dienstbuch) trägt der Schülerlotse die Dienstzeiten und alle besonderen Vorkommnisse ein.

Versicherungen

Versicherung muss sein – bei Unfällen oder Fehlern.

Die Schülerlotsinnen und Schülerlotsen sind gesetzlich, d.h. ohne dass es eines Versicherungsvertrages bedarf, gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz besteht auf dem Weg zum Einsatzort, während der Lotsentätigkeit und auf dem Weg nach Hause oder zur Schule. Versicherer sind die Gemeindeunfallversicherungsverbände (GUV), in den Großstädten oft die Eigenunfallversicherung (EUV).

Bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Einsatz eines Schülerlotsen ist sofort die zuständige Polizei und die Schulleitung zu informieren.

Die Schulträger sorgen für eine angemessene Gruppenhaftpflichtversicherung für die Schülerlotsen. Sie tritt ein, wenn durch Fehler ein Mitschüler oder ein anderer Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommt. Den Schulträgern wird dringend empfohlen, für Elternlotsinnen und -lotsen eine Versicherung abzuschließen.

Schulbusse

Die Fahrt mit Bus oder Bahn ist die sicherste Beförderung. In ländlichen Gebieten mit oft langen Strecken ist der Schulbus unentbehrlich. In größeren Städten ist es sinnvoller, die Schüler im Linienverkehr des öffentlichen Nahverkehrs zu befördern.

Der Schulträger entscheidet nach der Schülerfahrkostenverordnung über die wirtschaftlichste Beförderung, wobei die Belange und Bedürfnisse der Schüler angemessen berücksichtigt werden.

Anträge und Verträge für Schulbuseinsätze.

Entscheidet sich der Schulträger für den Einsatz von Schulbussen im sogenannten Schülerspezialverkehr, sollte der zwischen Bund und Ländern abgestimmte Anforderungskatalog, wie er im Anhang wiedergegeben ist, Bestandteil der Verträge mit den Verkehrsunternehmern sein. Ein Muster für einen solchen Vertrag zwischen Unternehmern und Schulträgern zur Schülerbeförderung ist ebenfalls im Anhang enthalten.

Die Polizei ist angewiesen, Vertragsverstöße, die bei Kontrollen des Schulbusverkehrs erkannt werden, den Schulträgern mitzuteilen, damit diese auf Vertragserfüllung bestehen können.

Kraftomnibusse und Kleinbusse müssen an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbusschildern gekennzeichnet sein.

Konzessionierte und nicht konzessionierte Unternehmer.

Der konzessionierte Verkehrsunternehmer im Linien- bzw. Gelegenheitsverkehr hat den Nachweis der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes, der persönlichen Zuverlässigkeit sowie der fachlichen Eignung nach § 13 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PbefG) erbracht. Darüber hinaus unterliegt er hinsichtlich dieser subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde. Er ist deshalb grundsätzlich geeignet, Schülerverkehre für den Schulträger durchzuführen.

Der nicht konzessionierte Unternehmer ist für die Beförderung von Schülern durch den Schulträger von den Vorschriften des PbefG freigestellt (§ 1 Ziffer 4 Buchstabe d. der Freistellungsverordnung). Gegen die Verwendung eines nicht konzessionierten Unternehmens bestehen nur dann keine Bedenken, wenn das Vorliegen der o.a. Voraussetzungen nach dem PbefG vorab von den Schulträgern selbst geprüft worden ist.

An der Rückseite müssen Kraftomnibusse und Kleinbusse mit mindestens zwei zusätzlichen Blinkleuchten ausgerüstet werden.

Fahrer und Begleitpersonen in Schulbussen.

Fahrerinnen und Fahrer von Schulbussen tragen eine besonders hohe Verantwortung. Von ihnen werden Geduld und ein ruhiges und besonnenes Verhalten erwartet, das beispielhaft auf die Kinder wirkt.
Im übrigen sollten auch bei der Beförderung von Schulkindern mit Kleinbussen (Pkw) nur Fahrer eingesetzt werden, die eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung besitzen. Dies kann durch entsprechende vertragliche Regelung dem Beförderungsunternehmen auferlegt werden.

Der Schulträger entscheidet, ob im Schulbus eine Begleitung der Schüler notwendig ist. Dabei sind das typisch altersgemäße Verhalten und die Einsichtsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. In Schulbussen ist grundsätzlich eine Begleitung notwendig, wenn Schüler befördert werden, die eine Schule für Körperbehinderte, für Geistigbehinderte oder für Erziehungshilfe besuchen.

Ausschluss von der Beförderung falls nötig.

Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können befristet oder auf Dauer durch den Schulträger von der Beförderung mit Schulbussen ausgeschlossen werden.
Vor einer solchen Maßnahme ist zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind, außerdem sind die Erziehungsberechtigten und die Schulen anzuhören.

Daneben sind die Schulbusfahrer berechtigt, Schüler im Einzelfall von der Beförderung auszuschließen, wenn dies erforderlich und angemessen ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten. Der Schulträger und die Schule sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Haltestellen für Schulbusse.

Haltestellen für Schulbusse sind grundsätzlich mit denen des öffentlichen Linienverkehrs zusammenzulegen. Wenn dies nicht möglich ist, sind besondere Haltestellen auf Vorschlag und zu Lasten des Schulträgers an den durch die Straßenverkehrsbehörde festgelegten Stellen einzurichten.

Zuvor sind die Kreispolizeibehörde, die Straßenbaubehörde, die Schule und das Beförderungsunternehmen zu hören.
Die Haltestellen sollten für Schüler möglichst ohne Straßenüberquerung und Umwege zu erreichen sein. An den Haltestellen bedarf es ausreichender Warteflächen, erforderlichenfalls auch der Abstellmöglichkeiten für Fahrräder.
Lage und Aufstellung der Haltestellen sind bei den Verkehrsschauen regelmäßig zu überprüfen.

Zeichen 224, Haltestelle für Schulbusse

Sicherheit an Haltestellen.

Die Sicherheit im Schulbusverkehr ist in erster Linie ein Haltestellenproblem.
Die Straßenverkehrsbehörden können an bestimmten Haltestellen die Einschaltung der Warnblinkanlage von Schul- und Linienbussen anordnen. Nach § 20 StVO dürfen solche Busse nicht mehr überholt werden, wenn diese sich der Haltestelle nähern. Halten die Busse an der Haltestelle, darf in beiden Fahrtrichtungen nur noch mit Schrittgeschwindigkeit und in solchem Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist.

Im Schulbus achten die Lotsinnen und Lotsen darauf, dass jedes Kind sicher sitzt oder mit festem Halt steht und nicht umherläuft.

Regeln an Bushaltestellen

Hinterm dem fahrenden Bus.

Der Bus vor Ihnen schaltet die Warnblinkanlage ein und fährt auf die Haltestelle zu:
Überholverbot! Diese Vorschrift gilt auch, wenn mehrere Fahrstreifen in einer Richtung vorhanden sind. Erläuterung: Fahrgäste, die einsteigen wollen, achten jetzt mehr auf den heranfahrenden Bus als auf den übrigen Verkehr. Fußgänger laufen über die Straße, um den Bus noch zu erreichen. Insbesondere Kinder und ältere Leute sind gefährdet.

Hinter dem haltenden Bus.

Der Bus vor Ihnen steht an der Haltestelle (auch Haltebucht) mit eingeschaltetem Warnblinklicht. Sie dürfen nur mit **Schrittgeschwindigkeit!** (höchstens 7 km/h) vorbeifahren und mit ausreichendem Abstand. Fahrgäste dürfen nicht gefährdet oder behindert werden. Falls nötig, müssen Sie anhalten.Erläuterung: Fahrgäste steigen jetzt ein und aus. Fußgänger laufen plötzlich auf die Straße. Kinder achten nicht auf den Verkehr und rennen darauf los.

Der Bus im Gegenverkehr.

Der Bus hält mit eingeschaltetem Warnblinklicht auf der anderen Fahrbahnseite. Sie kommen ihm entgegen. Sie dürfen nur mit **Schrittgeschwindigkeit!** (höchstens 7 km/h) vorbeifahren und mit ausreichendem Abstand.Fahrgäste dürfen nicht gefährdet oder behindert werden. Falls nötig, müssen Sie anhalten.
Erläuterung: Sie müssen auf die Fahrgäste achten, die die Fahrbahn überqueren und in den Bus einsteigen wollen oder gerade ausgestiegen sind.
Rechnen Sie auch mit eiligen Leuten, die hektisch ihr Ziel anstreben. Die Vorschrift gilt nicht, wenn die Fahrbahn für den Gegenverkehr durch Mittelstreifen oder Leitplanken abgetrennt ist.

Die Regeln gelten für Auto-, Motorrad-, Mofa- und Radfahrerinnen und -fahrer.
Verstöße gegen diese Vorschriften werden von der Polizei als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Das sagt der Gesetzgeber:

Seit dem 1. August 1995 gilt die Vorschrift des § 20 StVO:

(1) An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden.

(2) Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muß der Fahrzeugführer warten.

(3) Omnibusse des Linienverkehrs und gekennzeichnete Schulbusse, die sich einer Haltestelle (Zeichen 224) nähern und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden.

(4) An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist.
Die Schrittgeschwindigkeit gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muß der Fahrzeugführer warten.

Sicher auf dem Fahrrad

Radfahrtraining und Verkehrserziehung an Grundschulen.

Fast die Hälfte der Straßenverkehrsunfälle mit Beteiligung von Radfahrern verursachen die Radfahrer selbst durch eigene Fehler. Kinder könnten viele Unfälle vermeiden, wenn sie die spezifischen Gefahren des Radverkehrs kennen würden. Mit gezielten Trainingsprogrammen für 6- bis 7jährige Kinder kann bereits am Anfang der Schulzeit das Verkehrsverhalten der Schülerinnen und Schüler deutlich verbessert werden. Mit einem Erlass wurden Schulen verpflichtet, das Radfahrtraining in den Klassen 1 und 2 sowie die Radfahrausbildung von der dritten Klasse an als Schwerpunkt der Verkehrserziehung zu behandeln. In der vierten Grundschulklasse wird in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei eine freiwillige Radfahrprüfung durchgeführt.

Kinder können (noch) keine Erwachsenen sein.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Kinder im Grundschulalter als Radfahrer grundsätzlich noch nicht den Anforderungen der realen Verkehrswelt gewachsen sind.
Erst ab einem Alter von ca. 14 Jahren beherrschen Kinder neben den motorischen Fähigkeiten auch die Vorfahrtsregeln, das Linksabbiegen usw. Doch allein diese Kenntnisse reichen nicht. Zu einem sicheren Radfahren gehören vor allem das richtige Verhalten auf dem Radweg, auf der Fahrbahn, in Einbahnstraßen, insbesondere beim Linksabbiegen. Hinzu kommen die Pflege und Wartung des Fahrrades. Eine Haftpflichtversicherung kann die Kostenerstattung oft folgenschwerer Unfälle, die der Radfahrer verschuldet hat, ersparen.

Wirksam gesichert durch den Radfahrhelm

Kraftfahrer sind gehalten immer dann, wenn Kinder im Verkehr auftreten, besondere Vorsicht zu wahren, denn Kinder reagieren spontan und oft anders, als es Erwachsene erwarten.

Ein Radfahrhelm schützt Leben.

Bei vielen Unfällen wird der Kopf verletzt. Ein Radfahrhelm schützt vor schweren Schäden, er kann zum Lebensretter werden. Leuchtend helle Farben und modischen Formen erleichtern es den Eltern, ihre Kinder zum Tragen des Helms zu bewegen. Als Vorbild sollten auch Eltern und andere Erwachsene einen Fahrradhelm benutzen.
Über Einzelheiten, wie Radfahrunfälle vermieden oder deren Folgen verringert werden können, informiert die Broschüre „Sicher auf dem Fahrrad“, die beim Verkehrsministerium NRW kostenlos angefordert werden kann.

Anhang

Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schüler und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden.

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich — § 15d Abs. 1 Nr. 1 StVZO

Dieser Anforderungskatalog gilt für Kraftomnibusse

- Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit mehr als 8 Fahrgastplätzen ausgerüstet sind ·

und sogenannte Kleinbusse

- Kraftfahrzeuge (Personenkraftwagen), die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Fahrgastplätzen ausgerüstet sind ·,

die zur Schüler· oder Kindergartenkinderbeförderung

- nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder i der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes – Freistellungsverordnung –

oder

- nach § 43 Ziffer 2 des Personenbeförderungsgesetzes (Sonderform des Linienverkehrs) besonders eingesetzt werden.

Eine derartige Verwendung von Kleinbussen ist der Zulassungsstelle anzuzeigen. — § 23 Abs. 6 StVZO

2. Technische Anforderungen / Ausstattung der Kraftfahrzeuge

2.1. Gesetzliche Vorschriften

Die Kraftfahrzeuge müssen ständig den Bestimmungen der StVZO und der BO·Kraft entsprechen.

2.2 Kennzeichnung — § 33 Abs. 4 und Anlage 4 BOKraft

Kraftomnibusse und Kleinbusse müssen an Stirn· und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbus·Schildern gekennzeichnet sein. Die Wirkung der Schilder darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht beeinträchtigt werden.

Nach Beendigung der Schulfahrt sind die Schulbus·Schilder zu entfernen oder abzudecken.

2.3 Zusätzliche Blinkleuchten — § 54 Abs. 4 StVZO

Kraftomnibusse und Kleinbusse sind midesten ans den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Blinkleuchten auszurüsten, die so hoch und so weit außen wie möglich angeordnet sein müssen.

Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t müssen zusätzlich an den Fahrzeuglängsseiten im vorderen Drittel mit Blinkleuchten ausgerüstet sein.

2.4 Sichtverhältnisse für Fahrzeugführer

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 35b, 35e und 56 StVZO muss der Fahrzeugführer aus normaler Sitzposition den sicherheitsrelevanten äußeren und innerenBerreich des Kraftomnibusses beobachten können.

Sitzposition definiert in den „Richtlinien für die Sicht aus Kraftfahrzeugen“ (VkBl. 1987 S. 723)

Dies gilt als erfüllt, wenn

2.4.1 eine in 1200 mm Höhe über dem Erdboden in einem Abstand von 300mm vor der Fahrzeugfront angeordneten Messlatte direkt oder

über zusätzliche Frontspiegel indirekt gesehen werden kann (geringfügige Einschränkungen des Sichtfeldes z.B. durch Fensterstege oder Scheibenwischerarme bleiben unberücksichtigt);

2.4.2 der Kraftomnibus außerdem an der rechten Seite mit Rückspiegeln ausgerüstet ist, deren Sichtfelder so beschaffen sind, dass der Fahrer auf der Außenseite des Fahrzeugs mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn übersehen kann, der durch die folgenden senkrechten Ebenen begrenzt ist (siehe Anlage 1):

2.4.2.1 zur senkrechten Längsmittelebene des Fahrzeugs durch eine parallele Ebene, die durch die äußersten rechten Punkt der Breite des Fahrzeugs hindurchgeht;

dabei wird die Breite des Fahrzeugs auf der durch die Augenpunkte des Fahrers hindurchgehenden senkrechten Querebene gemessen;

2.4.2.2 in Querrichtung durch eine Ebene, die 1 m vor der in 2.4.2.1 erwähnten Ebene parallel zu dieser verläuft;

2.4.2.3 hinten durch eine Ebene, die 4 m hinter der durch die Augenpunkte des Fahrers hindurchgehenden Ebene parallel zu dieser verläuft und vorne durch die senkrechte Ebene, die 1 m vor der durch die Augenpunkte des Fahrers hindurchgehenden senkrechten Ebene parallel zu dieser verläuft. Verläuft die senkrechte Querebene durch die äußerste Kante des Stopfängers des Fahrzeugs weniger als 1 m vor der senkrechten Ebene durch die Augenpunkte des Fahrers, so ist das Sichtfeld auf dieser Ebene beschränkt;

2.4.3 über die vorgeschriebenen oder zusätzlichen Außenspiegel die äußeren Bereich der Ein- und Ausstiege beobachtet werden können, die nicht unmittelbar einzusehen sind (bei Gelenkomnibussen ist dies in gestreckter Stellung der Fahrzeuge zu prüfen);

§ 31 Abs. 2 StVZO,
§ 23 Abs. 1 StVO

2.4.3.1 die in 2.4.2 und 2.4.3 aufgeführten Außenspiegel, soweit nicht an Fahrgasttüren angebracht[1)], beheizt sowie die Bereiche der Scheiben, die für die Sicht zu diesen Außenspiegeln erforderlich sind, nicht aufgrund von Witterungseinflüssen beschlagen oder vereisen können (z.B. Doppelverglasung, Scheibenheizung, entsprechend angeordnete Warmluftdüsen);

2.4.4 über Innenspiegel der Fahrgastraum und die Ein- und Ausstiegsbereiche zumindest bei dem von ihm betätigten Fahrgasttüren eingesehen werden können;

§ 35b Abs. 2 StVZO

2.4.5 in Kraftomnibussen mittels baulicher Maßnahmen, z.B. Schwenkbügel, sichergestellt ist, dass sich neben dem Fahrzeugführer keine Personen aufhalten können. Begleitpersonen, auf besonders gekennzeichneten Sitzen, sind davon ausgenommen.

1) Diese Ausnahme gilt nur für die Nachrüstung i.V. m. Ziffer 2.4.2 für im Verkehr befindliche Kraftomnibusse.

2.5 Ein- und Ausstiege

2.5.1 Die untersten Trittstufen der Ein- und Ausstiege von Kraftomnibussen dürfen maximal 400 mm über der Fahrbahn liegen. — § 35d Abs. 2 StVZO

2.5.2 Wird bei Kraftomnibussen eine Höhe von 300 mm bei den unteren Trittstufen überschritten, sind Haltegriffe oder Haltestange im Bereich der Ein- und Ausstiege anzubringen, die von Schülern und Kindergartenkindern beim Ein- und Aussteigen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Haltegriffe oder Haltestangen von der Fahrbahn aus erreicht werden können und dabei eine Höhe von 1100 mm – gemessen von der Fahrbahn – nicht überschritten wird. — VkBl. 1980 S. 537

2.5.3 Trittstufen der Ein- und Ausstiege müssen trittsicher und auch in feuchtem Zustand rutschhemmend sein. — § 35d Abs. 2 StVZO

2.5.4 In den Bereich der Ein- und Ausstiege dürfen keine Gegenstände hineinragen, die eine Gefährdung mit sich bringen könnten. In diesem Bereich befindliche Sitze dürfen nicht benutzt werden und müssen hochgeklappt und gesichert bzw. ganz ausgebaut sein. Sitze für Begleitpersonen, die von solchen Personen benutzt werden (§ 35 b Abs. 2 StVZO), sind hiervon ausgenommen. — § 35d Abs. 2 StVZO

2.5.5 Sicherheitseinrichtungen an beweglichen Einstieghilfen (Kneelingsysteme, Hubeinrichtungen oder Rampen) müssen ständig betriebsbereit sein. Der Betrieb von Hubeinrichtungen und Rampen muss durch gelbes Blinklicht angezeigt werden. — § 35d Abs. 3 StVZO und Richtlinie für fremdkraftbetriebene Einstieghilfen an KOM (VkBl. 1993 S. 218)

2.5.6 Kraftomnibusse und Kleinbusse müssen eine elektrische Innenbeleuchtung haben. Die Ein- und Ausstiege von Kraftomnibussen sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche außerhalb des Fahrzeug müssen hinreichend ausgeleuchtet sein. solange die Türen nicht vollständig geschlossen sind.

2.6. Fahrgasttüren und Notausstiege

2.6.1 Türen, Türverschlüsse und ihre Betätigungsseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist. — § 35e StVZO

2.6.2 In Kraftomnibussen muss dem Fahrzeugführer der geschlossene Zustand der Fahrgasttüren sinnfällig angezeigt werden.

2.6.2.1 Fahrgasttüren von Kleinbussen, mit denen Schüler von Grundschulen oder Kindergartenkinder befördert werden, müssen zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden können.

2.6.3 An fremdkraftbetätigten Türen in Kraftomnibussen müssen — § 30 StVO; VkBl. 1978l, S. 495

2.6.3.1 die Hauptschließkanten mit ausreichend breiten und nachgiebigen Schutzleisten gesichert sein.

2.6.3.2 mit Ausnahme der im direkten Einflussbereich und Sichtfeld des Fahrzeugführer liegenden und von ihm zu betätigenden Fahrgasttür alle anderen Fahrgasttüren mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die ein Einklemmen von Personen verhindern (z.B. Reversiereinrichtungen),

§ 35e Abs. 5 StVZO · VkBl. 1984 S. 556, 1988 S 239 8nd 1991 S. 198 · Ausrüstungspflicht für Kraftomnibusse, die ab dem 1.1.1986 neu in den Verkehr kamen.

Dies gilt insbesondere für Einrichtungen zur Vermeidung des Einklemmens von Fahrgästen in Kraftomnibussen, die vor dem 1.1.1986 erstmals in den Verkehr kamen.

2.6.3.3 vorhandene Schutzeinrichtungen ständig betriebsbereit sein.

2.6.4 Die Betätigung der besonderen Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen (§ 35e Abs. 3 StVZO), durch die fremdkraftbetätigte Türen geöffnet oder drucklos geschaltet werden können, muss dem Fahrzeugführer optisch und akustisch angezeigt werden.

§ 35 f. Anlage X Nr. 5 StVZO

2.6.5 Notausstiege müssen als solche gekennzeichnet und ständig betriebsbereit sein. Hilfsmittel zum Öffnen der Notausstiege – z.B. sog. Nothämmer – müssen deutlich gekennzeichnet und gut sichtbar sowie leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe der Notausstiege angebracht sein.

2.7 Fahrgastraum

§ 35d StVZO

2.7.1 Die Fußböden in Kraftomnibussen müssen auch in feuchtem Zustand ausreichend rutschhemmend sein.

§ 30 StVZO

2.7.2 Die im Aufenthalts- und Bewegungsbereich der Schüler befindliche Innenausstattung (Einschließlich Fahrscheinentwerter) muss so beschaffen sein, dass beim Betrieb und bei Unfällen der Kraftfahrzeuge Verletzungen möglichst gering und auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben:

Haltegriffe und sonstige Halteeinrichtungen sowie deren Befestigungen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen. Sie müssen soweit abgepolstert sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden;

Aschenbecher, Leuchten, Garderobenhaken, klappbare Armlehnen und andere Fahrzeugteile müssen bündig eingelassen oder abgepolstert sein.

2.8 Sitz- und Stehplätze

2.8.1 Sitzplätze

§ 34a StVZO

2.8.1.1 In Kraftomnibussen dürfen nur so viele sitzende Schüler befördert werden, wie im Fahrzeugschein Sitzplätze ausgewiesen sind.

§ 35a StVZO

§ 22a StVZO (ECE-Regelung Nr. 44); § 21 Abs. 1a StVZO

2.8.1.2 Kleinbusse sind auf den im Fahrzeugschein ausgewiesenen Sitzplätzen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet. Sofern Alter und Größe der Schüler und Kindergartenkinder das Anlegen der Sicherheitsgurte nicht gestatten, sind geeignete Rückhalteeinrichtungen für Kinder mitzuführen. Es dürfen nur soviel Kinder befördert werden, wie Sicherheitsgurte und/oder Rückhalteeinrichtungen vorhanden sind. Eine Behinderung des Fahrers durch neben ihm sitzende Kinder ist auszuschließen.

2.8.1.3 In Kraftomnibussen sind Sitze mit Rutschfesten Sitzbezügen oder geeignet geformte Sitze, die bei Bremsvorgängen dem Nachvornerutschen der Kinder entgegenwirken (z.B. Sitze mit Sitzmulden), zu verwenden.

2.8.2 Stehplätze

§ 34a StVZO: Ziffer 2.8.3

2.8.2.1 Stehplätze sind in Kleinbussen nicht und in Kraftomnibussen nur in dem Umfang zulässig, wie sie im Fahrzeugschein ausgewiesen und im Fahrzeug angeschrieben sowie vom Schulträger für zulässig erklärt worden sind.

2.8.2.2 Für Stehplätze müssen geeignete Halteeinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Halteeinrichtungen in einer Höhe von 800 mm bis 1100 mm über dem Fahrzeugboden angeordnet sind und für jeden Stehplatz eine Mindestgrifflänge von ≧ 80 mm vorhanden ist.

§ 34 a Abs. 5 STVZO (VkBl. 1980 S. 537)

2.8.3 Nutzung der maximal zulässigen Stehplätze

Ob und in welcher Anzahl im Fahrzeugschein ausgewiesenen und im Kraftomnibus angeschriebenen Stehplätze genutzt werden dürfen, ist vom Einzelfall abhängig und vom Schulträger bzw. Aufgabenträger der Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung festzulegen.

§ 34 a Abs. 1 und 4 StvZo
§ 22 Abs. 2 BOKraft

Gründe für eine niedrigere Ausnutzung der nach § 34a StVZO maximal zulässigen Stehplätze können z.B. sein:

- Alter der Schüler,
- Häufigkeit und Dauer der starken Stehplatzbelegung,
- Beförderungsdauer für Schüler,
- Straßen- und Verkehrsverhältnisse auf der Beförderungsstrecke.

3. Betrieb der Kraftfahrzeuge

3.1 Die Kraftfahrzeuge sind nur in betriebs- und verkehrssicherem sowie in sauberem Zustand einzusetzen.

§ 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 STVZO;
§ 23 Abs. 1 StVO

3.2 Während des Betriebs sind die Kraftfahrzeuge den Umständen entsprechend zu heizen und/oder zu lüften.

3.3 Der Schulträger kann unter Berücksichtigung der winterlichen Fahrbahnverhältnisse und der Einsatzgebiete der Schulbusse eine zeitlich befristete Ausrüstung mit Winterreifen (M + S) vorschreiben. Desweiteren kann auch die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben werden, sofern bei Antritt der Fahrt schnee- oder eisglatte Fahrbahn zu erwarten ist. Im übrigen gilt § 18 BOKraft.

§ 18 BO Kraft

3.4 Die Beförderung von stehenden Schülern auf Flächen, die als Stehplatzflächen nicht zulässig sind, ist verboten; hierzu gehören z.B.

- Trittstufen der Ein- und Ausstiege,
- die von Personen freizuhaltende Fläche neben dem Fahrersitz (siehe 2.4.5). Auf diese Flächen ist durch Beschilderung besonders hinzuweisen (z.B. „Nicht auf Trittstufen stehen – Ausstieg freihalten!“)

Richtlinie zur Beurteilung von Stehplatzflächen in KOM (VkBl. 1984 S. 228)

3.5 Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen sind während der gesamten Beförderungsdauer anzulegen bzw. zu benutzen

§ 21 Abs. 1a und
§ 21 a Abs. 1 StVZO

4. Überprüfungen und Kontrollen

4.1 Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kraftfahrzeuge den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Kataloges entsprechen, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Gutachtens / einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von der nach § 29 StVZO zuständigen Person verlangen.

4.2 Der Schulträger ist berechtigt, den Schulbusverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie des eingesetzten Fahrpersonals in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

4.3 Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (29 StVZO, §§ 41 und 42 BO-Kraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

„Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern" Anlage 5

Sehr geehrte Fahrerin, sehr geehrter Fahrer!

Als Fahrerin/Fahrer eines Kraftfahrzeugs bei der Beförderung von Schülern oder Kindergartenkindern tragen Sie eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit vieler Schüler. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, sich Ihrer hohen Verantwortung entsprechend zu verhalten.

Grundsätzlich zeichnet sich ein guter Fahrer dadurch aus, dass er im Straßenverkehr erhöhte Vorsicht walten lässt und sich sowohl gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern als auch gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen verhält. Ebenso wird erwartet, dass er defensiv fährt und sich in allen Situationen des Straßenverkehrs vorausschauend verhält und nicht versucht, sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtslos durchzusetzen.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie nicht nur durch Ihr Verhalten während der Fahrt, sondern auch schon durch die Vorbereitung der Abfahrt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Fahrgäste leisten können.

Wenn Sie die jeweilige Fahrt pünktlich antreten, sind Sie z.B. später nicht gezwungen, etwaige Verspätungen einzuholen. Sollte es tatsächlich zu einer Verspätung kommen, ist es weder vertretbar, dass Sie die Geschwindigkeit so erhöhen, dass dies zu einer Gefährdung der Fahrzeuginsasse führt, noch dass Sie die vorgeschriebene Fahrstrecke verlassen.

Als Fahrerin/Fahrer eines Kraftfahrzeugs zur Schüler- oder Kinderbeförderung müssen Sie in manchen Situationen erhöhte Geduld aufbringen. Dass Sie diese zusätzliche Anforderung erfüllen, verdient besondere Anerkennung. Gerade durch Ihr ruhiges und besonnenes Verhalten können Sie ein gutes Beispiel für die Kinder geben. Führen Sie Gespräche mit den Kindern nur bei stehendem Fahrzeug und in freundlicher, sachlicher Form. Verzichten Sie auf unnötige Unterhaltung. Vor allem eine Auseinandersetzung mit einzelnen Schülern oder Kindern kann Ihre Aufmerksamkeit stark beeinträchtigen.

Bitte beachten Sie vor allem immer folgende Punkte:

- Überzeugen Sie sich vor Antritt der Fahrt davon, dass sich das Kraftfahrzeug in eiem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.
- Bringen Sie die Schulbusschilder vorschriftsmäßig an. Beachten Sie, dass die Schulbusschilder nach Beendigung der Schulfahrt sofort zu entfernen oder abzudecken sind.
- Führen Sie Führerscheine und Fahrzeugpapapiere mit.
- Halten Sie Lenke- und Ruhezeiten ein.
- Halten Sie die Fahrstrecke und den Fahrplan ein. Gegenüber dem Fahrplan kürzere Fahrzeiten sind durch ein entsprechend längeres Warten an den jeweiligen Haltestellen auszugleichen.
- Fordern Sie in Kleinbussen zum Anlegen der Sicherheitsgurte / Rückhalteeinrichtungen auf.
- Zeigen Sie frühzeitig An- und Abfahrten an.
- Fahren Sie erst ab, wenn die Türen geschlossen sind und die Kinder ihre Plätze eingenommen haben. Fahren Sie mit Kleinbussen nicht los, wenn noch Kinder stehen.
- Achten Sie in Kraftomnibussen darauf, dass sich während der Fahrt keine Kinder auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie auf der freizuhaltenden Fläche neben dem Fahrzeugführer befinden.
- Überschreiten Sie nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Passen Sie die Geschwindigkeit den jeweiligen Umständen an (Verkehrsdichte, Fahrbahnzustand, Sichtverhältnisse). Für Kraftomnibusse mit stehenden Schülern oder Kindern beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts 60 km/h
- Schalten Sie rechtzeitig beim Nähern an die Haltestelle und solange Kinder ein- und aussteigen das Warnblinklicht ein, wenn die Straßenverkehrsbehörde dies angeordnet hat. Im Regelfall sollte innerorts in einer Entfernung von etwa 50 m, außerorts in einer Entfernung von etwa 150 m mit dem Blinkvorgang begonnen werden.
- Fahren Sie mit äußerster Vorsicht langsam und jederzeit anhaltebereit an Haltestellen heran und aus ihnen heraus (Schrittgeschwindigkeit). Verhalten Sie sich so, dass eine Gefährdung der Kinder und der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- Halten Sie in vorhandenen Haltebuchten oder an Schutzgittern.
- Öffnen Sie die Türen erst dann, wenn das Fahrzeug steht und gefahrlos ausgestiegen werden kann.
- Weisen Sie auf geordnetes Ein- und Aussteigen hin.
- Fordern Sie die Schüler und Kinder auf, die Fahrbahn erst nach Abfahren des Busses zu überqueren.
- Beobachten Sie die Einstiege vor und nach dem Schließen der Türen.
- Fahren Sie nur mit Einweiser rückwärts.

Sie sind befugt, im Einzelfall Schüler nach vergeblicher Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten. Dies darf nur an Haltestellen und dann geschehen, wenn eine Gefährdung der Schüler nicht zu erwarten ist. Bei Schülern von Grundschulen sollte grundsätzlich von solchen Maßnahmen abgesehen werden.

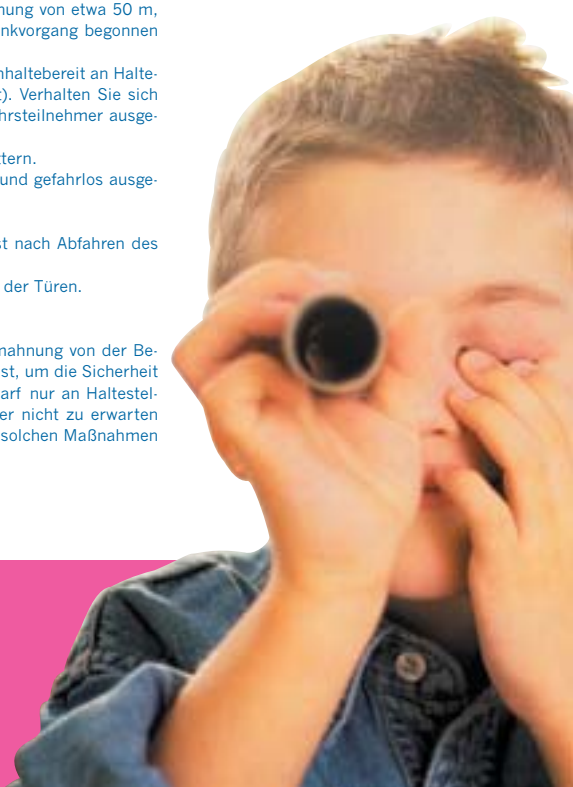

Beispiele für Verhaltensfälle, die zum Beförderungsausschluss berechtigen:

- Erhebliche Gefährdung oder Belästigung des Fahrer und der mitfahrenden Schüler,
- Beschädigung des Fahrzeugs
- eigenmächtiges Öffnen der Türen während der Fahrt,
- aus dem Fahrzeug werden Gegenstände geworfen oder herausgehalten.

Melden Sie Vorfälle dieser Art umgehend der Schule. Bedenken Sie jedoch, dass Sie in keinem Fall ein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern haben.

- **Melden Sie bitte dem Unternehmer:**

- festgestellte Mängel,
- wenn nicht alle Schüler oder Kinder wegen mangelnder Platzkapazität mitgenommen werden konnten,
- wenn infolge zu starker Besetzung unzumutbare Platzverhältnisse auftreten,
- Abweichungen von der Streckenführung,
- besondere Gefahrenquellen für den Betrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen,
- den Beförderungsausschluss von Schüler.

- **Übrigens**

- Ihr persönliches Wohlbefinden ist die beste Voraussetzung für sicheres Fahren.
- Deshalb: keine Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, nicht rauchen während der Fahrt, kein Alkohol, kein Fahrtantritt bei Verdacht auf Restalkohol.

Die Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen, die Ihnen anvertraut sind, werden Ihnen für die sichere Beförderung dankbar sein.

(VkBl. 1996 S. 238)

Muster eines Vertrages zwischen Unternehmern und Schulträgern zur Schülerbeförderung

Zwischen
– im folgenden Schulträger genannt –
vertreten durch

und

Herrn / Frau / Firma
– im folgenden Unternehmer genannt –

1. Beförderung

1.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, die berechtigten Schülerinnen und Schüler der (Bezeichnung der Schule/Schulen) und Aufsichtspersonen an allen Schultagen mit Kraftfahrzeugen gemäß dem als Anlage beigefügten Fahrplan zum und vom Unterricht zu befördern.

1.2 Der Schulträger setzt wenn möglich Schülerinnen- oder Schüler- oder Erwachsenenlotsen in Schulbussen als Begleiter und an Schulbushaltestellen ein.

1.3 Die Beförderung erfolgt in Absprache aufgrund zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Fahrplänen.

1.4 Abweichungen von der Streckenführung sind nur zulässig, wenn die Einhaltung aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist.

1.5 Zur Beförderung sind Kraftfahrzeuge mit mindestens folgender Kapazität einzusetzen:

Fahrtstrecke:
Voraussichtliche Schülerzahl:
Art des Kraftfahrzeuges:
Mindestzahl der Sitzplätze:
Stehplätze:

1.6 Bei einer nicht nur kurzfristigen Änderung der in Nr. 1.5 angenommenen Schülerzahlen um mehr als 10% kann jeder der Vertragspartner eine Neufestsetzung der Kapazität der auf der betroffenen Linie einzusetzenden Kraftfahrzeuge verlangen.

1.7 Vom Schulträger gewünschten späteren Änderungen des Fahrplans (Nr. 1.3) hat der Unternehmer zu entsprechen, sofern ihm dies zumutbar ist.

1.8 Leistungsänderungen nach Nr. 1.6 und Nr. 1.7 erfordern das Einvernehmen der Vertragspartner über das Beförderungsentgelt.

1.9 Änderungen im Schulbereich (z.B. schulfreie Tage) werden dem Unternehmer vom Schulträger oder vom Schulleiter unverzüglich bekanntgegeben. Nr. 1.7 gilt entsprechend. Ist eine Anpassung nicht möglich, kann der Schulträger oder der Schulleiter insoweit den Unternehmer von der Beförderungspflicht entbinden.

1.10 Kommt der Unternehmer seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist der Schulträger unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund (Nr. 7.4) berechtigt, die Beförderung der Schüler auf Kosten des Unternehmers durchführen zu lassen.

1.11 Berechtigt und zu befördern sind die Schüler, deren Beförderung nach der Verordnung über die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg oder nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges in Verbindung mit der dazu erlassenen Ausführungsverordnung notwendig ist. Soweit der Schulträger Berechtigungsausweise ausgibt, haben die Schüler ihre Berechtigung auf Verlangen durch den Ausweis nachzuweisen.

1.12 Der Schulträger ist vorbehaltlich der hiermit beantragten Erlaubniserteilung durch die Genehmigungsbehörde nach § 2 Abs. 4 PbefG damit einverstanden, dass nach Maßgabe der im Erlaubnisbescheid getroffenen Regelungen auf den nachstehenden Linien dritte Personen mitgenommen werden.

1.13 Der Unternehmer unterrichtet den Schulträger unverzüglich über Änderungen der eingesetzte Kraftfahrzeuge (Nr. 1.5), Abweichung der Streckenführung (Nr. 1.4) und über besondere Gefahrenquellen für den Schulbusbetrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen.

2. Kraftfahrzeuge

2.1 Die eingesetzten Fahrzeuge müssen dem „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse“ entsprechen.

2.2 Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrzeugführer, geeignet und bestimmt sind (Kleinbusse), müssen jährlich nach § 29 StVZO hauptuntersucht werden.

2.3 Der Unternehmer legt dem Schulträger auf Verlangen die Diagrammscheiben der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte für die nach diesem Vertrag durchgeführten Fahrten vor;
auf Verlangen händigt er sie einem nach § 57 b StVZO anerkannten Fachbetrieb zur Auswertung auf Kosten des Schulträgers aus.

3. Fahrerinnen, Fahrer

3.1 Der Unternehmer darf nur zuverlässige und für die Schülerbeförderung geeignete Fahrer einsetzen. Die Fahrer von Omnibussen und von Kleinbussen (vgl. Nr. 2.2) müssen die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 15 d bis f StVZO) besitzen.

3.2 Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrer § 9 BOKraft einhalten. Auf Verlangen des Schulträgers hat der Unternehmer ärztliche Zeugnisse für die Fahrer vorzulegen, die nachweisen, dass eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt.

3.3 Auf Verlangen des Schulträgers darf der Unternehmer bestimmte Fahrer nicht mehr einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit des Fahrers sprechen.

3.4 Auf Verlangen des Schulträgers hat der Unternehmer die Fahrer einmal im Jahr für Schulungen und Informationsveranstaltungen für Busfahrer freizustellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Fahrer an den Veranstaltungen teilnehmen.

3.5 Der Unternehmer hat die Fahrer zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung ergeben, hinzuweisen.

3.6 Der Unternehmer hat das als Anlage diesem Vertrag beigefügte Merkblatt den Fahrern gegen Unterschrift auszuhändigen und darauf zu achten, dass die Fahrer die darin enthaltenen Bestimmungen einhalten. (Anmerkung: Es wir empfohlen, dass Schulleitung, Elternbeirat und Schülermitverwaltung gemeinsam dieses Merkblatt mit den wichtigsten von Schülern und Eltern zu beachtenden Punkten entwerfen und unterschreiben.)

4. Haftung und Versicherung

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Schulträger von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderungen erhoben werden, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die der Schulträger einzustehen hat. Er ist verpflichtet, sich seine Fahrer und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

5. Vergütung

5.1 Der Unternehmer erhält für die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen folgende Vergütung für jeden Kilometer der Beförderung und für jeden Tag, an dem die Beförderung durchgeführt wird, auf der Fahrstrecke ... inklusive Mehrwertsteuer.

5.2 Die Vergütung verringert sich bei Einnahmen des Unternehmers aus Fahrscheinverkauf an Dritte. Der anzurechnende Betrag wird von den Vertragsparteien nach den durchschnittlichen Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf an Dritte während der ersten drei Monate der Beförderung festgesetzt. Eine wesentliche Änderung der Einnahmen erfordert auf Verlangen einer Vertragspartei eine Neufestsetzung der Anrechnung.

5.3 Die Vergütung wird grundsätzlich nur für die tatsächlich ausgeführten Fahrten bezahlt. Entfällt die Beförderungspflicht nach Nr. 1.9 und wurden dem Unternehmer Änderungen im Schulbusbetrieb erst am vorhergehenden Werktag bekanntgegeben, so erhält der Unternehmer für den ..... Tag, an dem die Beförderungspflicht entfällt, ... v. H. der nach Nr. 5.1 mit 5.3 zu zahlenden Vergütung.

5.4 Fahrten gemäß Nr. 1.7, die im Fahrplan nicht vorgesehen sind, sind gesondert unter Angabe ds Fahrtweges und des Zwecks der Fahrt gemäß Nr. 5.1 abzurechnen.

5.5 Die Vergütung wird vom Schulträger monatlich nachträglich bezahlt und zwar innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung des Unternehmers.

6. Sonstige Pflichten des Schulträgers

6.1 Der Schulträger wirkt in Zusammenarbeit mit den Schulen auf die Schüler und deren Erziehungsberechtigte dahingehend ein, dass sich die Schüler während der Fahrten ordnungsgemäß verhalten.

6.2 Der Schulträger setzt sich dafür ein, dass Fahrer in geeigneter Weise über die besonderen Gefahren und Eigenheiten der Schülerbeförderung unterrichtet werden.

6.3 Hat der Unternehmer Zweifel an der Berechtigung einzelner Schüler gem. Nr. 1.11, so teilt ihm der Schulträger auf Verlangen mit, ob der Schüler nach Nr. 1.11 berechtigt ist.

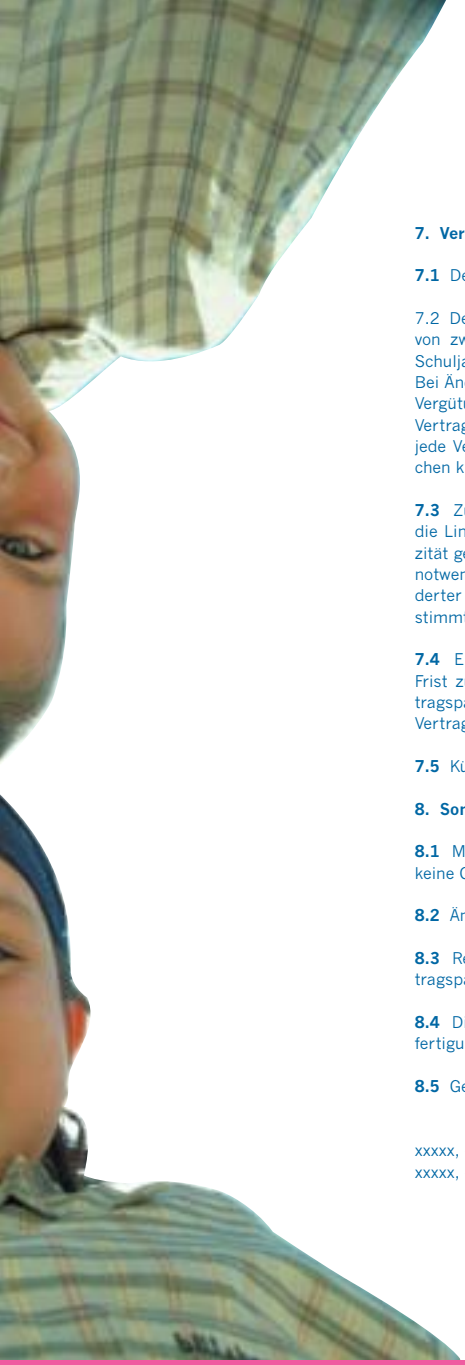

7. Vertragsdauer

7.1 Der Vertrag tritt am ... in Kraft.

7.2 Der Vertrag kann zum Ende eines Schuljahres frühestens jedoch nach Ablauf von zwei, drei Schuljahren gekündigt werden. Die Kündigung zum Ende des Schuljahres (31. Juli) muss dem Vertragspartner spätestens am 31. Mai zugehen. Bei Änderungen im Sinne der Nr. 7.3 Satz 1 haben die Vertragsparteien über die Vergütung nach Nr. 5.1 und 5.3 neu zu verhandeln. Kommt auf Verlangen einer Vertragspartei innerhalb einer Frist von ... Wochen keine Einigung zustande, kann jede Vertragspartei nach Ablauf dieser Frist mit einer weiteren Frist von ... Wochen kündigen.

7.3 Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind, soweit erforderlich, der Fahrplan, die Linienführung und bei anderer voraussichtlicher Schülerzahl auch die Kapazität gemäß Nr. 1.5 neu festzulegen. Ist der Unternehmer nicht in der Lage, den notwendigen Änderungen Rechnung zu tragen oder entfällt die Fahrt wegen geänderter Schulorganisation, so kann der Vertrag schon vor Ablauf der in Nr. 7.2 bestimmten Frist gekündigt werden.

7.4 Eine vorzeitige Kündigung ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner grob oder Trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen diese Vertrages verstoßen hat.

7.5 Kündigungen gemäß Nrn. 7.2, 7.3 und 7.4 bedürfen der Schriftform.

8. Sonstiges

8.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig und haben keine Gültigkeit.

8.2 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

8.3 Rechte und Pflichte aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.

8.4 Dieser Vertrag wird ...-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ... Ausfertigungen. Eine Ausfertigung ist für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

8.5 Gerichtsstand ....

xxxxx, den .... (Schulträger)
xxxxx, den .... (Unternehmer)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalens herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlkämpfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege oder in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Kinder sehen es anders –
Mehr Sicherheit für Kinder im Straßenverkehr

Ministerium für
Verkehr, Energie
und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
D-40213 Düsseldorf
Tel. +49 (0) 2 11-8 37-02
Fax. +49 (0) 2 11-8 37-22 00
E-Mail poststelle@mvel.nrw.de
Internet www.mvel.nrw.de